

Verstöße gegen Bestimmungen im Zusammenhang mit der Vergabe von Aufträgen können zu Kürzungen der Förderung führen.

Rechnungen und andere Belege, die ausschließlich in elektronischer Form übersandt wurden (originär digitale Belege), gelten als Original, deren lesbar gemachte Reproduktion als Nachweis anerkannt werden kann. Die Übereinstimmung der Reproduktion mit den digitalen Originalen hat der Zuwendungsempfänger auf Verlangen nachzuweisen.

5.7 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, eine Überprüfung der beantragten Maßnahmen durch die zuständigen Behörden des Landes, des Bundes sowie der EU und der jeweiligen Rechnungshöfe zuzulassen und deren Beauftragten auf Verlangen Einblick in die förderrelevanten Unterlagen zu gewähren sowie ein Betretungsrecht der Projektflächen einzuräumen.

Abschnitt 2 Spezieller Gegenstand der Förderung

Teil A Dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen Ländlicher Wegebau, insbesondere zur Erschließung landwirtschaftlicher oder touristischer Entwicklungspotenziale

1. Zuwendungszweck

Zuwendungszweck ist die Förderung von ländlichen Wegen als Infrastrukturmaßnahme, insbesondere zur Erschließung landwirtschaftlicher oder touristischer Entwicklungspotenziale.

Mit den Zuwendungen werden die Ziele der Verbesserung der Agrarstruktur und die Unterstützung von dem ländlichen Charakter angepassten Infrastrukturmaßnahmen verfolgt.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind:

- a) Vorarbeiten: Zweckforschungen, Untersuchungen und Erhebungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit Maßnahmen des ländlichen Wegebaus stehen,
- b) Neubau multifunktionaler ländlicher Wege, Brücken und anderer Nebenanlagen sowie die dafür notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,

- c) Befestigung vorhandener bisher nicht oder nicht ausreichend befestigter Verbindungswege und landwirtschaftlicher Wege, Brücken und anderer Nebenanlagen sowie die dafür notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
- d) multifunktionale ländliche Wege einschließlich Verbindungen und Lückenschlüsse in Ortslagen, sofern diese nicht Bestandteil von Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen sind,
- e) Bau von wegebegleitenden Strukturelementen (Rastplätze, Schutzhütten, Bänke und anderes) in Verbindung mit den Buchstaben b und c; bei Vernetzungspunkten mit dem „Blauen Band“ auch Bootsanleger und kombinierte Rad- und Wasser-Rastplätze und
- f) Bau von Rad- und Wanderwegen außerhalb von Ortschaften, die zu einem Lückenschluss in einem bereits bestehenden, ausgewiesenen Wegenetz führen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind:

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände,
- b) natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts und
- c) Wasser- und Bodenverbände und vergleichbare Körperschaften.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Ländliche Wege sind förderfähig, wenn

- a) die Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Umweltverträglichkeit von Vorhaben, berücksichtigt werden,
- b) die Befestigung ländlicher Wege den Prinzipien der Nachhaltigkeit unterliegen und

c) das ländliche Wegekonzept Sachsen-Anhalt³ dem nicht entgegensteht.

4.2 Maßnahmen nach Nummer 2 können in ländlich strukturierten Orten mit bis zu 10 000 Einwohnern außerhalb der Gemeindegebiete Halle (Saale) und Magdeburg gefördert werden.

4.3 Die Richtlinien für den ländlichen Wegebau sind anzuwenden.

4.4 Bei der Planung von förderfähigen Maßnahmen gemäß Nummer 2 sind die §§ 14 und 15 Abs. 5 des Bundesnaturschutzgesetzes und die §§ 6 und 7 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt einzuhalten.

4.5 Die touristische Beschilderung von Wegen gemäß Nummer 2 Buchst. f hat gemäß dem Touristischen Leitsystem⁴ in Sachsen-Anhalt zu erfolgen.

4.6 Bei der investiven Förderung baulicher Anlagen ist die zweckentsprechende Verwendung für einen Zeitraum von zwölf Jahren ab Fertigstellung nachzuweisen. Eigene Arbeitsleistungen sind von einer Förderung ausgeschlossen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Art der Zuwendung

Art der Zuwendung: Projektförderung.

Art der Finanzierung: Anteilfinanzierung.

Form der Zuwendung: nicht rückzahlbarer Zuschuss.

5.2 Umfang der Zuwendung

5.2.1 Zuwendungsfähig sind Ausgaben für:

a) Vorarbeiten,

- b) förderfähige Bauleistungen gemäß Nummer 2; das sind die Ausgaben für Bauleistungen, die nach Abzug von Leistungen Dritter auf Grund besonderer Verpflichtungen und der übrigen nicht förderfähigen Ausgaben verbleiben und
- c) Honorare, nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vom 10. 7. 2013 (BGBl. I S. 2276), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. 12. 2020 (BGBl. I S. 2636), in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend der Schwierigkeit der Maßnahme.

5.2.2 Nicht zuwendungsfähig sind:

- a) Bau- und Erschließungsmaßnahmen in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten,
- b) Landankauf mit Ausnahme des Landzwischenenerwerbs in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz und dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz,
- c) Kauf von Lebendinventar,
- d) Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind,
- e) Beratungs- und Betreuungsleistung der öffentlichen Verwaltung,
- f) Maßnahmen in Orten mit mehr als 10 000 Einwohnern,
- g) Betriebskosten,
- h) Maßnahmen für Zuwendungsempfänger nach Nummer 3 Buchst. b mit Ausnahme von Infrastruktureinrichtungen, die uneingeschränkt der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen und die - im Falle von Wegebau - dem Schluss von Lücken im Wegenetz dienen,
- i) unbare Eigenleistung und
- j) Umsatzsteuer, wenn der Antragsteller zum Vorhaben in Rechnung gestellte Umsatzsteuer nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. 2. 2005 (BGBl. I. S. 386), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. 6. 2020 (BGBl. I. S. 512), in der jeweils geltenden Fassung als Vorsteuer abziehen kann oder wenn diese auf Eingangsleistun-

gen für einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb entfällt, für den der Antragsteller die Durchschnittssatzbesteuerung (§ 24 des Umsatzsteuergesetzes) anwendet.

5.3 Höhe der Zuwendungen

5.3.1 Bei Zuwendungsempfängern nach Nummer 3 Buchst. a und c beträgt die Bemessungsgrundlage für die Beteiligung des ELER-Fonds 100 v. H. der öffentlichen Ausgaben. Sie erbringen mindestens 35 v. H. der öffentlichen Ausgaben des Vorhabens. Diese Mittel sind Teil der kofinanzierungsfähigen öffentlichen Ausgaben des Vorhabens.

Gemeinden und Gemeindeverbände, die finanzschwache Kommunen im Sinne dieser Richtlinien sind (Abschnitt 1 Nr. 4.3), erbringen mindestens 15 v. H. der öffentlichen Ausgaben des Vorhabens. Bei Vorhaben nach Nummer 5.3.3 erbringen die Gemeinden und Gemeindeverbände, die finanzschwache Kommunen im Sinne dieser Richtlinien sind (Abschnitt 1 Nr. 4.3), mindestens 10 v. H. der öffentlichen Ausgaben des Vorhabens, alle anderen Zuwendungsempfänger nach Nummer 3 Buchst. a und c mindestens 25 v. H. der öffentlichen Ausgaben des Vorhabens.

5.3.2 Zuwendungsempfängern nach Nummer 3 Buchst. b werden Zuwendungen in Höhe von 35 v. H. gewährt.

5.3.3 Bei Vorhaben, die der Umsetzung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes (ILEK) oder einer lokalen Entwicklungsstrategie von LEADER (LES) dienen, können die Zuschüsse um 10 v. H. gegenüber den Zuschüssen von Nummer 5.3.2 erhöht werden.

Vorhaben, die der Umsetzung eines integrierten Gemeindeentwicklungs- oder Stadtentwicklungskonzeptes dienen, können den vorgenannten Zuschlag auf die Zuschüsse von 10 v. H. nur erhalten, wenn die für die Aktualisierung der ILEK zuständige Stelle, in der Regel ein Landkreis, bestätigt, dass die vorgenannten Konzepte das ILEK fortschreiben und konkretisieren.

6. Anweisungen zum Verfahren

Notwendige planungsrechtliche Genehmigungen sind durch die Zuwendungsempfänger vor Baubeginn nachzuweisen.

Teil C

Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse, freiwilliger Landtausch, Flurbereinigung

1. Zuwendungszweck